

20.09.2016

Endgültige Bedingungen

2,50% Erste Group AUD-Anleihe 2016-2021 (die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

EUR 30,000,000,000 Debt Issuance Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 19.10.2016⁹

Serien-Nr.: 1539

Tranchen-Nr.: 1

⁹ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospekt in seiner Fassung vom 13. Mai 2016, geändert durch etwaige Nachträge (der "**Prospekt**") über das EUR 30.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 13.5.2016 wird voraussichtlich bis zum 12.5.2017 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("[www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen](http://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen)") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt.

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Australischer Dollar (AUD) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu AUD 50.000.000 (in Worten: fuenfzig Millionen) in der Stückelung von AUD 2.000 (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Dauerglobalurkunde mitverbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Die Dauerglobalurkunde wird im *classical global note*-Format ausgegeben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde(n) wird (werden) von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Sydney Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 19.10.2016 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 2,50% *per annum*.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 19.10. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 19.10.2017 und endend mit dem 19.10.2021. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils

vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlung von Kapital.* Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb der Verantwortung der Emittentin liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am maßgeblichen Fälligkeitstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern vorzunehmen, oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die "**Nachfolge-Währung**") nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am maßgeblichen Fälligkeitstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder zusätzliche Beträge in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der "**anwendbare Wechselkurs**" ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Kalendertag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, den die Emissionsstelle als arithmetisches Mittel aus den ihr von vier führenden, im internationalen Fremdwährungshandel tätigen Banken angebotenen Briefkursen für die festgelegte Währung oder gegebenenfalls die Nachfolge-Währung für einen Kalendertag, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Emissionsstelle in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag liegt, oder (iii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Emissionsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung.

(3) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiel, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 angegeben); sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 19.10.2021 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde durch Einreichung durch die Emittentin bei der Emissionsstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis hierüber anerkennen wird) von (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die hierzu geführt haben, beschrieben werden und festgestellt wird, dass diese Verpflichtung von der Emittentin nicht durch das Ergreifen vernünftiger, ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen abgewendet werden kann, und (ii) einem Gutachten eines unabhängigen Rechtsberaters von anerkannter Reputation, besagend, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

(4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke dieses § 5 und § 9 entspricht der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Hauptzahlstelle:

Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) solange die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

Die Emittentin verpflichtet sich, (soweit dies möglich ist) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu unterhalten, in dem sie nicht zur Vornahme von steuerlichen Abzügen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union oder Rechtsnorm verpflichtet ist, die der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN-Rates vom 26.-27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen dient, einer solchen Richtlinie entspricht oder zu deren Anpassung eingeführt wird.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstellen handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emissionsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Emissionsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) *Generelle Besteuerung.* Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen durch oder im Namen der Emittentin sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Gebühren, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben welcher Art auch immer, die von oder innerhalb der Republik Österreich durch irgendeine Abgabenbehörde angelastet, auferlegt, eingehoben, vereinnahmt, einbehalten oder veranschlagt werden, zu leisten, sofern ein derartiger Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich vorgesehen ist.

In diesem Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") an den Gläubiger zahlen, die erforderlich sind, um den Gläubiger so zu stellen, als hätte er die Beträge ohne Einbehalt oder Abzug erhalten, ausgenommen dass keine derartigen zusätzlichen Beträge hinsichtlich einer Schuldverschreibung zahlbar sind:

- (a) an einen Gläubiger oder an einen Dritten im Namen des Gläubigers, der zur Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder öffentlicher Abgaben hinsichtlich einer Schuldverschreibung aufgrund einer anderen Verbindung mit der Republik Österreich als jene der bloßen Inhaberschaft einer Schuldverschreibung verpflichtet ist; oder
- (b) die zur Zahlung mehr als 30 Kalendertage nach dem Zeitpunkt vorgelegt wird, an dem eine Zahlung erstmals fällig wird, oder (falls ein fälliger Betrag unrechtmäßig zurückgehalten oder verweigert wird) nach dem Zeitpunkt, an dem eine vollständige Bezahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) nach dem Zeitpunkt, der sieben Kalendertage nach jenem Kalendertag liegt, an dem eine Mitteilung an die Gläubiger ordnungsgemäß gemäß § 11 erfolgt, wonach bei weiterer Vorlage der Schuldverschreibungen die Zahlung erfolgen wird, vorausgesetzt, dass die Zahlung tatsächlich bei Vorlage durchgeführt wird, außer in dem Ausmaß, in dem der Gläubiger zu zusätzlichen Beträgen bei Vorlage zur Zahlung am 30. Kalendertag berechtigt gewesen wäre; oder
- (c) sofern ein solcher Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen an eine natürliche Person auferlegt wird und nach Maßgabe der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen Richtlinie der Europäischen

Union oder Rechtsnorm, die der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN-Rates vom 26.-27. November 2000 über die Besteuerung von Einkünften aus Geldanlagen dient, einer solchen Richtlinie entspricht oder zu deren Anpassung eingeführt wird, gemacht werden muss; oder

- (d) die durch oder im Namen eines Gläubigers zur Zahlung vorgelegt wird, der in der Lage gewesen wäre, einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Vorlage der betreffenden Schuldverschreibung bei einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vermeiden.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt** ") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe*. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Kalendertag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von 15 Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) vorliegt; oder
- (b) die Emittentin es unterlässt, seitens der Emittentin zu erfüllende oder einzuhaltende und in den Emissionsbedingungen enthaltene Zusicherungen, Bedingungen oder Bestimmungen (abgesehen von der Verpflichtung zur Zahlung des Kapitals oder von Zinsen gemäß den Schuldverschreibungen) zu erfüllen oder einzuhalten, wenn dieser Verzugsfall keiner Heilung zugänglich ist oder innerhalb von 45 Kalendertagen nach Mitteilung über einen solchen Verzugsfall an die bezeichnete Geschäftsstelle der Emissionsstelle durch einen Gläubiger nicht geheilt wird; oder
- (c) über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet, das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen wird oder wenn die Emittentin abgewickelt oder aufgelöst werden soll, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.

(2) *Benachrichtigung*. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (1), erfolgt nach Maßgabe des § 11 (3).

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt jederzeit ohne Zustimmung der

Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Emissionsstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen oder englischen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können gemäß den nachstehenden Bestimmungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit über bestimmte Gegenstände eine Änderung dieser Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- (c) der Verringerung der Hauptforderung;
- (d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;

- (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;
- (h) der Schuldnerersetzung; und
- (i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www.erstegroup.com") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) lit (a) bis (i) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt dieser Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder

Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www.erstegroup.com") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, RICHTSSTAND UND RICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem

Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 14 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- ☒ Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- ☐ Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁴⁵ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁴⁶ Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ☒ ISIN AT0000A1NRD9
- ☐ Common Code
- ☒ Wertpapierkennnummer (WKN) EB0E6W
- ☐ Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität Nicht anwendbar

Emissionsrendite 2,4462709% per annum

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 17.11.2015 und vom Aufsichtsrat am 17.12.2015

⁴⁵ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

⁴⁶ Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen	Nicht anwendbar
Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	bis zu AUD 50.000.000
Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während derer das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens	Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 22.09.2016 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	Nicht anwendbar
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)	Mindestzeichnungshöhe entspricht AUD 2.000
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Terms für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine	Nicht anwendbar
---	-----------------

bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.

Erstausgabekurs: 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von 0,25%

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Nicht höher als 1,25% des Nennbetrages (kann aber in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzieren in den einzelnen Ländern des Angebots

Diverse Finanzdienstleister in Deutschland, Österreich

Vertriebsmethode

☒ Nicht syndiziert

☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags (einschließlich der Quoten)

Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers (einschließlich der Art der Übernahmeverpflichtung)

Manager

☐ Feste Übernahmeverpflichtung

☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager

Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

☐ Management- und Übernahme provision

☐ Verkaufsprovision

☐ Andere

Gesamtprovision

Ausgabeaufschlag

0,25%

BÖRSENNOTIERUNGEN, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassungen

Ja

- ☒ Frankfurt am Main
 - ☐ Regulierter Markt
 - ☒ Freiverkehr
- ☐ Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- ☒ Stuttgart
 - ☐ Regulierter Markt
 - ☒ Freiverkehr
- ☐ SIX Swiss Exchange
- ☒ Wien
 - ☐ Amtlicher Handel
 - ☒ Geregelter Freiverkehr

Erwarteter Termin der Zulassungen

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Nicht anwendbar Handel

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Nicht anwendbar Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

- ☒ TEFRA C
- ☐ TEFRA D
- ☐ Weder TEFRA C noch TEFRA D

Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Nicht befreites Angebot

Ja

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem Begebungstag der Schuldverschreibungen) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

*Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") setzt sich aus als "Schlüsselinformationen" (die "**Schlüsselinformationen**") bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.*

Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art der Wertpapieren und der Emittentin einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in dieser Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in dieser Zusammenfassung mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" aufgenommen.

Diese Zusammenfassung enthält Optionen, die in eckige Klammern gesetzt oder kursiv geschrieben werden (neben den entsprechenden Übersetzungen einzelner rechtlicher Begriffe) und Platzhalter in Bezug auf die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen. Die Zusammenfassung der einzelnen Emission von Schuldverschreibungen wird die einzelnen für die Schuldverschreibungen anwendbaren Optionen beinhalten, gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, und wird die Informationen, die frei gelassen wurden, wie durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzt, enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

- A.1** Warnhinweis: Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "**Prospekt**") über das Debt Issuance Programme (das "**Programm**") zu lesen.
- Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- Nur die Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"), Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der

A.2

Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre und Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird:

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum

Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.

Die Emittentin erteilt (i) allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren und (ii) allen weiteren Finanzintermediären, die auf der Internetseite der Emittentin "www.erstegroup.com" angegeben sind als Intermediäre, denen die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Wiederverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen erteilt hat, (zusammen die "**Finanzintermediäre**") ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, das die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass: (i) dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird; und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen in der maßgeblichen Jurisdiktion anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesem Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Gebrauch machen wird.

In den endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" veröffentlicht.

Im Falle eines Angebots durch einen Dealer und/oder einen weiteren Finanzintermediär, hat der Dealer und/oder ein weiterer Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Zeitpunkt der
Vorlage des
Angebots zur
Verfügung zu stellen
sind:

B. Die Emittentin

- B.1** Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung: Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". **"Erste Group"** bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.
- B.2** Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft: Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht organisierte und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209 m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich.
- B.4b** Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken: Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche, der die Emittentin angehört, einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.
- B.5** Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, eine Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe: Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank Oesterreich in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich der Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, s-Bausparkasse, anderen Sparkassen des Haftungsverbunds, Erste Group Immorent AG und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.
- B.9** Gewinnprognosen und -schätzungen: Nicht anwendbar; es wurde keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
- B.10** Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen: Nicht anwendbar; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

- B.12** Ausgewählte historische Finanzinformationen:

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2015 geprüft	31.12.2014 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	199.743	196.287

Gesamtes Eigenkapital	14.807	13.443
Zinsüberschuss	4.445	4.495*)
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.639	-728*)
Periodenergebnis	1.275	-1.249*)
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	968	-1.383*)

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015

*) Die Zahlen zum 31.12.2014 wurden gemäß IAS 8 angepasst.

in Millionen Euro (gerundet)	31.3.2016 ungeprüft	31.12.2015 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	206.369	199.743
Gesamtes Eigenkapital	15.218	14.807
in Millionen Euro (gerundet)	31.3.2016 ungeprüft	31.3.2015 ungeprüft
Zinsüberschuss	1.092,2	1.098,5
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	427,0	415,2
Periodenergebnis	322,6	296,6
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	274,7	225,8

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht zum 31.3.2016 mit vergleichenden Finanzzahlen für das erste Quartal 2015 bzw für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2015 geendet hat

Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung:

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind:

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit 31.12.2015 nicht wesentlich verschlechtert.

Nicht anwendbar; es gab keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin, die nach dem 31.3.2016 eingetreten sind.

B.13

Beschreibung aller Ereignisse aus der

Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die

jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind:

Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Abhängigkeit von anderen Gruppengesellschaften:

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von den Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin:

Die Erste Group bietet ein umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen an, das Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist:

Zum Datum dieses Prospekts wurden 29,1% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE Österreichische Sparkasse Privatstiftung ("**Erste Stiftung**") zugerechnet, welche zu 9,9% unmittelbar und zu 9,3% mittelbar (einschließlich der Stimmrechte der Erste Stiftung, der Sparkassen, der Sparkassen Stiftungen und des Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsverein) gehalten wurden. 9,9% der Aktien der Erste Group Bank wurden durch die CaixaBank, S.A. gehalten und werden auch der Erste Stiftung zugerechnet. Der Streubesitz beträgt 70,9% (wovon 4,1% von der UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung, Wien, Österreich, 4,6% von Harbor International Fund, 45,6% von anderen institutionellen Investoren, 5,0% von privaten Investoren, 10,7% von nicht identifizierten institutionellen und privaten Investoren und 0,9% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten werden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden:

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Der Emittentin wurden zum 21. Juni 2016 folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	BBB+	stabil
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	A-2	-
Nachrangig	BBB-	-

Moody's erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	Baa1	stabil
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	P-2	-
Nachrangig	Ba2	-
Public-Sec. Cov. Bonds	Aaa	-
Mortgage Cov. Bonds	Aaa	-

Fitch erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	BBB+	stabil
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	F2	-

C. Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 1539, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A1NRD9

WKN: EB0E6W

C.2 Währung der Wertpapieremission:

Die Schuldverschreibungen werden in Australischer Dollar begeben.

C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere:

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:

Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, zu ihrem

Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der **"Rückzahlungsbetrag"** in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der **"Rückzahlungskurs"** entspricht 100,00%.

Kündigung

Falls ein in den Emissionsbedingungen vorgesehener Kündigungsgrund eintritt, kann jeder Gläubiger seine Schuldverschreibungen kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag nebst etwaiger aufgelaufener Zinsen bis ausschließlich zum Rückzahlungstag verlangen.

Versammlung der Gläubiger, Änderungen und Verzichtserklärungen

Gläubiger können durch einen Beschluss mit der in den Emissionsbedingungen festgelegten Mehrheit über Gegenstände, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der **"Gemeinsame Vertreter"**), der die Rechte der Gläubiger für jeden Gläubiger ausübt. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen.

Einschließlich der Rangordnung der Schuldverschreibungen:

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Einschließlich Beschränkungen dieser Rechte:

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen mit der festgelegten Kündigungsfrist gegenüber der Emissionsstelle und den Gläubigern vor ihrer festgelegten Fälligkeit vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, falls die Emittentin verpflichtet sein wird, zusätzliche Beträge zu zahlen, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder

Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die erste Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam).

C.9 Nominaler Zinssatz: 2,50% *per annum*.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine: **Verzinsungsbeginn**

Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 19.10.2016.

Zinszahlungstage

Zinszahlungstage: jeweils am 19.10.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt:

Nicht anwendbar.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren: **Fälligkeitstag**

Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 19.10.2021.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

Angabe der Rendite: **Emissionsrendite**

2,4462709% *per annum* für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.

Name des Vertreters der **Name des Vertreters der Gläubiger**

Schuldtitelinhaber: Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.

C.10 Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und

Nicht anwendbar. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.

umfassende
Erläuterung, die den
Anlegern
verständlich macht,
wie der Wert ihrer
Anlage durch den
Wert des
Basisinstruments/der
Basisinstrumente
beeinflusst wird,
insbesondere in
Fällen, in denen die
Risiken am
offensichtlichsten
sind:

- C.11** Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind:
- Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG, zum Handel an der Stuttgarter Wertpapierbörse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) und zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde beantragt.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind:

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der europäischen Staatsschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt erheblichem Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für gewerbliche und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte

festzustellen.

- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank und/oder einer lokalen Einheit, die Teil der Erste Group ist, oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aus.
- Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.
- Trotz Risikomanagement Strategien, -Techniken und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, inklusive Nettozinsertrag haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Erste Group Währungsrisiken ausgesetzt.
- Der Gewinn der Erste Group Bank kann geringer oder sogar negativ ausfallen.
- Veränderungen der Sicherheitsstandards der EZB könnten negative

Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.

- Die Erste Group ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie rufschädigende Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftslage haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, Abschreibungen und Verlusten für die Erste Group führen können.
- Die Erste Group ist in Schwellenländern tätig, die schnelle wirtschaftliche oder politische Veränderungen erfahren können, was negative Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage haben kann.
- Zugesagte Mittel der EU könnten nicht freigegeben werden oder es könnten weitere Hilfsprogramme von der EU und/oder internationalen Kreditinstituten nicht verabschiedet werden.
- Der Verlust des Vertrauens der Kunden in das Geschäft der Erste Group oder in das Bankgeschäft allgemein könnte unerwartet hohe Abhebungen von Kundeneinlagen zur Folge haben, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Liquidität der Erste Group haben könnte.
- Liquiditätsprobleme einiger CEE Länder könnten die gesamte CEE Region negativ beeinflussen und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Erste Group haben.
- Regierungen von Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, könnten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise mit erhöhtem Protektionismus Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group könnte negativ durch langsames Wachstum oder Rezession im Bankensektor, in dem die Erste Group tätig ist, sowie langsamere Expansion der Eurozone und der EU beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensgarantien sind in vielen CEE Staaten und besonders in den osteuropäischen Staaten noch nicht voll entwickelt.
- In bestimmten CEE Ländern könnte geltendes Insolvenzrecht oder andere Gesetze und Verordnungen betreffend Gläubigerrechte die Möglichkeit der

Erste Group, Zahlungen für Kreditausfälle zu erhalten, beschränken.

- Die Erste Group könnte verpflichtet werden, an staatlichen Förderungsprogrammen für Kreditinstitute teilzunehmen oder diese und andere staatliche Konsolidierungsprogramme, einschließlich der Einführung von Bankensteuern oder anderer Abgaben, zu finanzieren.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind:

Faktoren, die für die Bewertung der Marktrisiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen maßgeblich sind

- Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise keine geeignete Anlageform für Anleger, wenn sie ungenügende Kenntnisse über und/oder Erfahrungen mit den Finanzmärkten haben und/oder ungenügenden Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität besitzen, um alle Risiken einer Anlage abzudecken und/oder die Bedingungen der Schuldverschreibungen vollständig zu verstehen und/oder mögliche Szenarien in Bezug auf wirtschaftliche, Zins- und andere Faktoren, die sich auf die Anlage auswirken können, einzuschätzen.

Risiken bezüglich der Struktur bestimmter Schuldverschreibungen

- Die Gläubiger von Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.
- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Wenn die Emissionsbedingungen Beschlüsse der Gläubiger vorsehen, können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Wenn die Emissionsbedingungen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vorsehen, kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Die Schuldverschreibungen können anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die zu einer Nicht-Zahlung von Zinsen und/oder einer Nicht-Rückzahlung führen können.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass es der Emittentin nicht untersagt ist, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche

im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Die Ratings für Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht angemessen sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und/oder österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Die im deutschen Recht vorgesehene gesetzliche Vorlegungsfrist wird in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen abgekürzt. In diesem Fall haben die Gläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen.

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nicht ganz oder teilweise nicht leistet.
- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Bei Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen begeben werden, ist der angegebene Gesamtnennbetrag nicht aussagekräftig.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen besteht für die Gläubiger das Risiko, dass eine Wiederanlage der Erlöse aus den Schuldverschreibungen nicht mit einer vergleichbaren Rendite möglich ist.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen

zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.

- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zum Nachteil für die Gläubiger ändern kann und daher die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden sollten.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.
- Die Emittentin ist Interessenskonflikten ausgesetzt, welche negative Auswirkungen auf die Gläubiger haben können.

Risiken im Zusammenhang mit Quellensteuer

- Soweit eine Zahlung gemäß der EU-Zinsrichtlinie durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen wird, der sich für ein System des Steuereinbehalts entschieden hat und von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Auferlegung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf jegliche Schuldverschreibungen zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").

E. Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen:	Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen:	Gesamtnennbetrag bis zu AUD 50.000.000 Erstausgabekurs zuzüglich eines Ausgabeaufschlages 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von 0,25 % Festgelegte Stückelung AUD 2.000 Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe Mindestzeichnungshöhe: AUD 2.000 Art der Verteilung Diverse Finanzdienstleister in Deutschland, Österreich Beginn der Zeichnungsfrist 22.09.2016

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

- E.4** Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte:
- Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin gestattet wird, Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (z.B. den Betrag der zu zahlenden Zinsen) vorzunehmen, die für die Gläubiger verbindlich sind. Diese Tatsache könnte zu Interessenskonflikten führen und könnte den Wert der Schuldverschreibung beeinflussen.
- Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können. Die Emittentin geht davon aus, dass derartige Absicherungsaktivitäten unter normalen Umständen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sich die Absicherungsaktivitäten nicht auf den Wert auswirken.
- Für Mitarbeiter von Finanzinstituten wie die Erste Group ist es üblich, dass sie, unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für private Wertpapiergeschäfte und zur Verhinderung von Marktmissbrauch sowie gesetzlicher oder interner Compliance Standards, Geschäfte auch auf eigenen Namen tätigen können. Mitarbeiter und verbundene Parteien können an Wertpapierangeboten der Erste Group teilnehmen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter beim Kauf der Schuldverschreibungen eine Ermäßigung vom Marktpreis. Verkaufsmitarbeiter der Erste Group könnten aufgrund des Wertes des erhaltenen Bonus (im Falle eines erfolgreichen Verkaufes), sofern ihnen ein solcher Bonus aufgrund anwendbarer Wertpapier- und Bankengesetze zusteht, ein Interesse daran haben, diese Schuldverschreibungen zu verkaufen. Trotz den Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Verfahrensabläufen könnte dies zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern führen.
- Außerdem können Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin im Vorstand oder Aufsichtsrat von diversen anderen Unternehmen (andere als die Erste Bank Group), einschließlich Kunden der und Investoren in die Erste Group Bank, beschäftigt sein, die auch im direkten oder indirekten Wettbewerb mit der Emittentin stehen können. Derartige Leitungspositionen können diese Personen möglichen Interessenskonflikten aussetzen falls die Emittentin aktive Geschäftsbeziehungen mit den genannten Unternehmen unterhält.
- E.7** Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:
- Nicht höher als 1,25% des Nennbetrages (kann aber in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger sein)